

Arzttermin:

Jederzeit Storno möglich

Interessant ist eine Entscheidung des Amtsgerichts Bremen (9 C 0566/11), wonach ein Patient den mit einer Arztpraxis telefonisch vereinbarten Termin jederzeit stornieren kann, ohne hierfür eine Vergütung zu schulden. Im konkreten Fall stornierte eine Patientin einen zuvor vereinbarten Termin kurzfristig, worauf der Arzt ein Ausfallhonorar in Höhe von 300 Euro einforderte. Nach Auffassung der Bremer Richter steht dem Arzt kein Vergütungsanspruch gemäß den §§ 611, 615 BGB zu. Ein Patient, der mit einer Praxis einen Termin vereinbart habe, könne diesen jederzeit stornieren, ohne dass er dem (nicht)-behandelnden Arzt eine Vergütung schulde. Die Vergütungspflicht nach § 615 BGB setze bereits ein bestehendes Vertragsverhältnis voraus, in dessen Rahmen ein vertraglich festgelegter Termin vom Dienstberechtigten nicht wahrgenommen werde. Schließlich werde die Annahme einer



Vergütungspflicht bei Stornierung oder Nichtwahrnehmung reservierter Dienstleistungen anderer Art (Friseur, Kino etc.) zu Recht nicht vertreten. Warum für Arzttermine etwas anderes gelten solle, sei nicht ersichtlich. Terminabsprachen hätten für sich genommen einen rein organisatorischen und nicht rechtsverbindlichen Inhalt. Im Übrigen wäre die Patientin nach

§ 627 BGB berechtigt gewesen, einen etwaigen Vertragsabschluss jederzeit zu kündigen. Eine Terminstornierung sei im Zweifel als außerordentliche Kündigung auszulegen, wobei auch kein Schadensersatzanspruch wegen enttäuschten Vertrauens in das zukünftige Zustandekommen des Behandlungsvertrags bestünde.

Ein Ausfallhonorar kommt dann in Betracht, wenn der Arzt eine durchorganisierte Bestellpraxis führt, ein „Leerlauf“ in der Praxis entsteht, der sich nicht umgehen lässt und mit dem Patienten eine bestimmte Zeit für die Behandlung vereinbart wurde. Es ist ratsam, mit dem Patienten eine Vereinbarung zu treffen, wonach dieser verpflichtet ist ein Ausfallhonorar zu zahlen, wenn er am Behandlungstermin ohne rechtzeitige Information nicht erscheint.

Kazemi & Lennartz Rechtsanwälte
www.heilberuferecht.eu



Michael Lennartz

Frisch vom MEZGER



Thinking ahead. Focused on life.



Was ist ein Reuleaux [röh-lo]?



Die optimale Aufnahme­fläche für minimale Effektivdosis

Ein Reuleaux-Dreieck ist das optimale Format für die Abbildung des gesamten Kiefers bis hin zu den Kieferbögen. Mit Veraviewepocs 3D R100 können Sie genau den Bereich abbilden, der für Ihre Behandlung relevant ist und ersparen Ihren Patienten unnötige Strahlenbelastung. Zusätzlich gleicht die Funktion „Image Layer Adjustment“ innerhalb der Panoramaaufnahmen Positionsänderungen von bis zu 2 cm aus und vermeidet so Mehrfachaufnahmen aufgrund von Anomalien oder Fehlpositionierungen. Das Ergebnis: hochpräzise Darstellungen bei minimaler Effektivdosis. Erfahren Sie mehr über das Reuleaux-Format unter www.morita.com/europe.

